



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Klostermusikschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberhausen. Er ist rechtsfähig durch den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik in Liturgie und Konzert überwiegend in der Pfarrgemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade, verwirklicht durch

- Unterstützung der musikalischen Gruppen bei der Erfüllung ihrer musikalischen Aufgaben,
- Förderung der gesanglichen und musikalischen Ausbildung und der menschlichen und religiösen Ausbildung der Chöre, insbesondere der Kinder- und Jugendchöre,
- Ausbau der vokal- und instrumental-solistischen Gestaltung der Gottesdienste,
- eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, bei der bei der Bevölkerung Interesse für die Kirchenmusik geweckt und für deren Arbeit eine breite Basis gesichert wird.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die vorhandenen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Familien, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können als verbundene Mitglieder eintreten und gelten jeder für sich als ordentliches Mitglied. Kinder verbundener Mitglieder gelten bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres als außerordentliche Mitglieder ohne Beitragspflicht und Stimmrecht. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft des Kindes in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern keine Kündigung vorliegt.

Ehrenmitglieder haben sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder sind geborene Ehrenmitglieder.

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins fördern will, ohne ordentliches Mitglied sein zu wollen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Diese Form der Mitgliedschaft steht sinngemäß auch juristischen Personen und Körperschaften offen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied, das gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen grob verstößt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mittelbeschaffung geschieht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands
- den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindesten aber einmal im

Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- Wahl von Kassenprüfern
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei

Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen, Zuruf oder geheime Abstimmung erfolgen.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem künstlerischen Leiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus hochrangigen Vertretern aus Kirche, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, die dem Zweck und den Zielen des Vereins nahe stehen und verbunden sind und sie in geeigneter Weise fördern.

Das Kuratorium hat ausschließlich beratenden und unterstützenden Charakter.

Über die Mitgliedschaft im Kuratorium entscheidet der Vorstand.

Die Kuratoriumsmitglieder können Vereinsmitglieder sein mit allen Rechten und Pflichten.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren versetzt zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke geht das Vereinsvermögen auf den Förderverein Liebfrauen e.V. in Oberhausen-Sterkrade über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2003 beschlossen, Änderungen wurden lt. Mitgliederversammlung am 8. Februar 2008, 1. März 2013, 4. März 2016 und 24.06.2019 genehmigt und unter dem Aktenzeichen des Amtsgerichts Oberhausen, VR 1604, ins Vereinsregister eingetragen.